



Satzung

der
Laufgemeinschaft Ludwigschorgast 1987 e.V.

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgte am 13. November 1987 und gliederte sich im Januar 1988 dem FC Ludwigschorgast als Unterabteilung an. Im Januar 1997 trennte sich die Abteilung vom FC Ludwigschorgast und strebte die Eigenständigkeit als Verein an.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Laufgemeinschaft Ludwigschorgast 1987 e. V." und hat seinen Sitz in Ludwigschorgast. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhalten des Sportplatzes und Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung für Vorstandsmitglieder und weitere Vereinsmitglieder, die sich ehrenamtlich für die gemeinnützigen Vereinszwecke einsetzen, nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
Der Verein führt als Mitglieder: Aktive und Passive, Jugendliche, Schüler und Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ausschusses solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Sportwesen überhaupt erworben haben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss (§ 14) oder Tod.
- 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

Über die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Januar auf das Konto des Vereins zu überweisen oder von der Laufgemeinschaft Ludwigschorgast einziehen zu lassen.

§ 5

Organe des Vereins

- 5.1 Vorstand
- 5.2 Vereinsausschuss
- 5.3 Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassier
- dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

- 6.2 **Geschäftsordnung**

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1000,00 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6.3 **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf besonderen Antrag kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen aus den Gesamtmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

6.4 **Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

6.5 **Beirat**

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ziffer 6.4 Satz 1 gilt entsprechend.

6.6 **Protokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses muss der nächsten Mitgliederversammlung zu Bestätigung vorgelegt werden.

§ 7

Der Vereinsausschuss

7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten. Die Aufgaben liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 und § 14 dieser Satzung zu.

7.2 Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

7.3 **Sitzungen**

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

7.4 **Beiräte**

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- der sportliche Leiter
- die Leiter der einzelnen Abteilungen
- und mindestens ein Vereinsmitglied

7.5 **Beschlussfähigkeit**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einer der zwei Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.6 **Protokoll**

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

8.1 **Einberufung**

Jährlich mindestens einmal ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Zeitpunkt der Einberufung sollte möglichst im zeitigen Frühjahr sein. Den Termin bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingegangene oder in der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

8.2 **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

8.3 **Stimmrecht**

Wahlberechtigt sind jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben.

8.4 **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit, zwei Rechnungsprüfer. Auf besonderen Antrag kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, sie ist gleichlaufend mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Kassenwartes vom vergangenen Rechnungsjahr bis zur folgenden Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8.5 **Durchführung von Wahlen**

Die Versammlung ernennt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Nach Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft übernimmt der Wahlleiter die Führung der Generalversammlung bis zur folgenden Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 9

Bildung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

§ 11

Vereinsvermögen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Kündigung

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen.

Das Datum des Poststempels ist für die Kündigung entscheidend.

§ 14

Ausschluss

- 14.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei vereinschädigendem Verhalten, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und die interne Vereinsordnung verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 14.2 Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 14.3 Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- 14.4 Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- 14.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 14.6 Ein Mitglied kann aus gleichen wie in 14.1 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- 14.7 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 15

Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 15.2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Ludwigschorgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 15.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Februar 2012 beschlossen. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung bei Vereinsgründung vom 1. März 1997.

Ludwigschorgast, den 25. Februar 2012

Es folgen die Unterschriften von 7 Mitgliedern:

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____